



Vereinssatzung

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 23.1.1949 durch Zusammenschluss des „Sport- und Kulturverein“ (gegr. 1946) und dem „Gesangverein Liederkrantz“ (gegr. 1879) gegründet und führt den Namen „**Sport- und Gesangverein Hochdorf e.V.**“ nachstehend Verein genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 71686 Remseck (OT Hochdorf) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Nummer 200672 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel / Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) des Sports
 - b) Kultur und
 - c) des Chorgesanges.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung der jeweiligen Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jugendliche bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss z.B. auch unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich erfolgen. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
5. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch Streichung aus der Mitgliederliste des Vereins.
6. Die Mitgliedsrechte des Mitglieds ruhen, wenn der Beitrag nicht innerhalb 14 Tage nach Eingang der ersten Mahnung bezahlt ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfälle Beitragsverpflichtungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand (im Sinne §26 BGB)

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Die Vertretungsvollmacht der Vorsitzenden (einzeln und gemeinsam) ist in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 2.500,00 Euro verpflichtet sind, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen. Die Verfügung des erweiterten Vorstandes reicht bis zu 7.500,00 Euro. Über weitergehende Rechtsgeschäfte muss die Mitgliederversammlung befragt werden.
3. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.

- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung/Kassenführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10 SGV-GESCHÄFTSSTELLE

Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der SGV eine Geschäftsstelle. Diese wird von dem/der Geschäftsstellenleiter*in geleitet. Der/Die Geschäftsstellenleiter*in wird vom Vorstand gemäß § 30 BGB bestellt. Der/die Geschäftsstellenleiter*in ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt und nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Er/sie ist Dienstvorgesetzte*r mit Direktionsrecht gegenüber allen hauptamtlichen Bediensteten des SGV und beratendes Mitglied in den Organen und Gremien des SGV. Bei Bedarf kann der Vorstand bis zu zwei Geschäftsstellenleiter*in berufen und ein Geschäftsstellenteam bilden; deren Vorsitz führt dann der/die Haupt-Geschäftsstellenleiter*in. Die Aufgaben und Kompetenzen können in einer vom Vorstand zu beschließender Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Vorsitzenden kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand (die Vorsitzenden) beruft die Vorstandssitzungen (gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand) ein. Der Sitzungsrhythmus ist möglichst monatlich. Der Vorstand kann jederzeit eine erweiterte Vorstandssitzung einberufen. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn der erweiterte Vorstand dies mit einfacher Mehrheit (der anwesenden Mitglieder) beschließt. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

§ 13 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand (§ 8), aus je einem Vertreter aus den jeweiligen Abteilungen, dem zu wählenden Dokumentationsbeauftragten, dem bestellten Geschäftsstellenleiter (§ 10) und dem Schiedsrichterbeauftragten. Darüber hinaus können auf Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Personen entsprechend ihrer Funktion im Verein stimmberechtigtes Mitglied des erweiterten Vorstandes werden. Er hat beratende Funktion für den Vorstand. Bei Rechtsgeschäften der in § 8 Nr. 2 genannten Höhe bedarf es der Zustimmung des erweiterten Vorstandes in einfacher Mehrheit.
2. Wird seitens des erweiterten Vorstandes mit 2/3 Mehrheit dem Vorstand das Misstrauen ausgesprochen, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie weitere Personen bzw. Tätigkeiten.
 - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.
 - c. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
 - d. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, durch schriftliche Einladung im „Amtsblatt der Stadt Remseck“ bekannt gegeben.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Remseck am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Rahmen des o.g. Vereinszweckes zu verwenden hat. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstände die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf eine ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur

verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

3. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
4. Als Mitglied des WLSB, WFV, WLV und sonstigen Verbänden ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden und die hierfür notwendigen Daten zu übermitteln.
5. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage bzw. Sozialen Medien und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
7. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage bzw. Sozialen Medien.
8. Auf seiner Homepage bzw. Sozialen Medien berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
9. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Vorstehende Satzung wurde am 20. März 2026 in Remseck-Hochdorf beschlossen.

Remseck-Hochdorf, den 20.03.2026

Gez.

Tim Schweizer
Vorsitzender

Markus Mayer
Vorsitzender

Werner Fechter
Protokollführer